

## Die Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mind. 20 Arbeitsplätzen haben nach § 154 SGB IX die Pflicht schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Erfüllen sie die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 Prozent nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Die Ausgleichsabgabe hat zwei Funktionen. Sie soll zum einen Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (Antriebsfunktion). Gleichzeitig sollen Belastungen der Arbeitgeber finanziell ausgeglichen werden, denen aufgrund der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein zusätzlicher Aufwand entsteht (Ausgleichsfunktion).

## Das Anzeigeverfahren

Die Abgabe der Anzeige erfolgt mithilfe von IW-Elan (früher: REHADAT-Elan).

Anzuzeigen sind nach § 163 SGB IX:

- die Zahl aller Arbeitsverhältnisse im Direktionsbereich des Arbeitgebers, also auch der Zweig- oder Nebenbetriebe und Dienststellen
- die Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze gemäß dem Verzeichnis oder der Verzeichnisse der beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, der Mehrfachanrechnungen
- sowie der sonstigen anrechnungsfähigen Personen, getrennt nach den jeweiligen Betrieben
- der Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe

## Die zuständigen Behörden

Die Bestimmungen des SGB IX über die Beschäftigungspflicht und die Ausgleichsabgabe werden von der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern in enger Zusammenarbeit ausgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig. Die Integrationsämter sind für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe zuständig.

## Der Stichtag 31. März

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber müssen der für den Betriebssitz zuständigen Agentur bis spätestens 31. März eines jeden Jahres im Wege der Selbstveranlagung die Daten anzeigen, die für die Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht erforderlich sind. Die Zahlung der errechneten Ausgleichsabgabe muss ebenfalls spätestens bis zum 31.03. beim dem örtlich zuständigen Integrationsamt eingegangen sein. Arbeitgeber werden sowohl zur Abgabe der Anzeige als auch zur Zahlung nicht gesondert aufgefordert.

## Die Erhebung

Das Integrationsamt überwacht den Zahlungseingang. Ist der Arbeitgeber mit der Zahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über den rückständigen Betrag und setzt einen Säumniszuschlag fest ( § 160 Abs. 4 SGB IX).

## Die Verwendung

Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und darf nur zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen des Integrationsamtes gehören:

- Investitionskostenzuschuss
- Beschäftigungszuschuss und personelle Unterstützung
- Förderung bei der behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen
- Ausbildungs- und Einstellungsprämien

## Die Reduzierung

Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zu deren Beschäftigung beitragen, können 50 Prozent der Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

## Die Höhe

Betriebsgröße	zu erfüllende Pflichtarbeitsplätze	besetzte Pflichtarbeitsplätze	Staffelbetrag pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz	Staffelbetrag pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz ab Erhebungsjahr 2024
ab 60 Arbeitsplätze	5%	0%	360,00 EUR	<b>720,00 EUR</b>
		> 0% bis < 2 %	360,00 EUR	360,00 EUR
		2 % bis < 3 %	245,00 EUR	245,00 EUR
		3 % bis < 5 %	140,00 EUR	140,00 EUR
ab 40 bis unter 60 Arbeitsplätze	2	0	245,00 EUR	<b>410,00 EUR</b>
		> 0 bis < 1	245,00 EUR	245,00 EUR
		1 bis < 2	140,00 EUR	140,00 EUR
ab 20 bis unter 40 Arbeitsplätze	1	0	140,00 EUR	<b>210,00 EUR</b>
		> 0 bis < 1	140,00 EUR	140,00 EUR

## Die Abteilung 53.40 des LVR-Inklusionsamtes

Abteilungsleitung:  
Frau Emel Öksüz  
Tel. 0221 809 5398, [emel.oeksuez@lvr.de](mailto:emel.oeksuez@lvr.de)

Koordination:  
Herr Frank Habet  
Tel. 0221 809 4449, [frank.habet@lvr.de](mailto:frank.habet@lvr.de)